

# NW\_GERICHTE VA 21 18 vom 17. August 2021

NW Gerichte, 2021-08-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw\\_gerichte\\_VA 21 18](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_VA_21_18)

FR: NW\_GERICHTE VA 21 18 du 17 août 2021

IT: NW\_GERICHTE VA 21 18 del 17 agosto 2021

## Erwägungen

### E. 1

Fällt im Verlaufe des Verfahrens das rechtserhebliche Interesse an einem Entscheid in der Sache weg, namentlich infolge Rückzugs der Parteibegehren oder Einigung, erklärt die Behörde das Verfahren als erledigt bzw. schreibt es ab (Art. 26 Abs. 1 VRG; NG 265.1]). Über Verfahrensabschreibungen kann präsidial entschieden werden (Art. 71 Abs. 2 GerG; NG 261.1).

### E. 2

Nachdem die Vorinstanz in der Sache des Beschwerdeführers das Verfahren wieder aufgenommen hat, kann das vorliegende Verfahren als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden.

### E. 3

Gemäss Art. 122 Abs. 1 VRG hat die Partei die amtlichen Kosten im Rechtsmittelverfahren zu tragen, wenn sie unterliegt, auf ihr Rechtsmittel nicht eingetreten wurde oder wenn sie das Rechtsmittel zurückgezogen hat. Bei Anerkennung der Beschwerdeanträge gilt die beschwerdegegnerische Partei praxismässig als unterliegend. Im Falle der Verfahrensabschreibung kann allerdings auch gänzlich auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet werden (Art. 26 Abs. 2 VRG e contrario). Angesichts des Verfahrensausgangs und des bis anhin noch vertretbaren Aufwandes des Gerichts in der Sache wird auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr verzichtet. Von der Zusprechung einer Parteientschädigung wird abgesehen.

### E. 5

■ 5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.